



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Schule, Kultur und  
Städtepartnerschaften -

## Tagesordnung II Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2017

Vorlagen-Nr. 16-V-40-0035

### Grundschule Hollerborn (Arbeitstitel) - Ausführungsvorlage

---

#### Beschluss Nr. 0010

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0137 vom 25.05.2016 die Errichtung einer neuen 3-zügigen Innenstadtgrundschule gemäß dem Musterraumprogramm der Stadt Wiesbaden für Grundschulen sowie eine Interimslösung bis zur Fertigstellung des Neubaus, auf dem Gelände der ehemaligen August-Hermann-Francke-Schule, beschlossen wurde,
  - 1.2. die Fertigstellung und Ausstattung der Interimslösung und des Verwaltungstraktes zum Ende der Sommerferien 2016 erfolgte und die Schule als Dependance der Friedrich-von-Schiller-Schule zum Schuljahresbeginn 2016/2017 ihren Betrieb aufgenommen hat,
  - 1.3. die Schule spätestens mit Fertigstellung des Neubaus eine eigenständige Grundschule werden soll,
  - 1.4. die Baumaßnahme Neubau gemäß Rahmenterminplan des Hochbauamtes umgesetzt werden kann,
  - 1.5. Machbarkeitsstudie, Kostenberechnung, Zweckmäßigkeit Modulares Bauen, Generalunternehmervergabe und Terminplanung im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung (Potentialanalyse) durch das Revisionsamt geprüft und plausibilisiert wurden. Die Prüfung ergab, dass gegen die Planung und eine Vergabe an einen Generalunternehmer keine grundsätzlichen Bedenken bestehen,
  - 1.6. die Kosten für den 3-zügigen Neubau, den Abriss der bestehenden Schule und erforderliche Interimsmaßnahmen bei ca. 7.785.454 Euro liegen. Davon entfallen ca. 6.450.000,00 Euro auf den Neubau,
  - 1.7. die Einrichtungskosten für den Neubau inklusive Betreuungsräumen unter Berücksichtigung des weiter zu verwendenden Mobiliars aus der Interimslösung bei rd. 420.000 Euro liegen und in der Haushaltsanmeldung 2018, entsprechend aufgeteilt nach IM, GWG und CO, berücksichtigt werden. Für den Umzug sind 15.000 Euro in CO erforderlich. Die Einrichtungskosten für die Interimslösung betragen in 2017 und 2018 jeweils 48.000 €, in 2017 das Gesamtprojekt beauftragt wird, ein Mittelabfluss der Leistungen aber in den folgenden Jahren erfolgt und über das neue Steuerungsmodell des Schulamtes für
  - 1.8.

Investitionen - Kassenwirksamkeitsprinzip - controlled wird,

- 1.9. ein Betreuungsangebot am Neubau vorgehalten wird. Bei steigenden Schülerzahlen wird mit entsprechend erweiterten Bedarfen kalkuliert. Besonders berücksichtigt werden darüber hinaus seitens des Schulträgers die konzeptionellen Entwicklungen in der Grundschulkinderbetreuung, hier insbesondere im Ganztags/ Pakt für den Nachmittag,
- 1.10. für die Schaffung eines eigenständigen Schulbezirks für die „Neue Innenstadtgrundschule“ die Satzung über die Bildung von Schulbezirken geändert werden muss, die Abstimmung darüber in der Endphase ist und im Anschluss eine Sitzungsvorlage erstellt wird, die dann in den Geschäftsgang geht.
2. Der Neubaumaßnahme in Modulbauweise wird zugestimmt.
3. Der Vergabe der wesentlichen Planungs- und Bauleistungen zum Neubau inklusive der Gründung in einem Paket (Leistungsphase 1-9), an einen Bieter als Generalunternehmer (GU), wird zugestimmt.
4. Der Magistrat (Dezernat IV) wird aufgrund des angestrebten Fertigstellungstermins beauftragt, das Ausschreibungsverfahren für die GU-Vergabe unmittelbar zu starten. Eine endgültige Vergabe an den GU erfolgt erst mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.
5. Der Magistrat (Dezernat V) wird beauftragt, die Mittelbedarfe ab 2018 in der Aufstellung des Haushaltsplans 2018 /2019 zu berücksichtigen. Dies stellt eine Vorabbelegung für den Haushalt 2018 / 2019 dar. Die Maßnahme ist über das Projekt Kassenwirksamkeitsprinzip zu kontrollieren.
6. Die in 2017 entstehenden Einrichtungskosten für den Interim werden genehmigt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Dezernatsbudget Dezernat V.
7. Der Magistrat (Dezernat IV/64) wird mit der Realisierung des Projektes beauftragt.
8. Die haushaltsrechtliche Umsetzung obliegt dem Magistrat (Dezernat VI/20 in Verbindung mit Dezernat V/40).

(antragsgemäß Magistrat 31.01.2017 BP 0101)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2017

Spruch  
Vorsitzende